



---

## Wie war das mit dem Fotograf? Auf was sollten wir achten?

### Was bisher geschieht

Vielfach bieten Fotografen ihre Dienste in Kindergärten an und haben dort die Möglichkeit die Kinder zu fotografieren. Die Mitarbeiterinnen des Kindergartens sammeln, bei Verkauf der Bilder, das Geld von den Eltern ein und der Fotograf bekommt das Geld, abzüglich einer Umsatzbeteiligung von z. B. 10% überwiesen, oder die Mitarbeiterinnen und ihre Familien werden kostenfrei fotografiert.

### So sollte es künftig sein

**Um dem Vorwurf der „Bestechlichkeit im Amt“ (Vorteilsnahme) entgegen zu wirken raten wir allen Einrichtungen von jeglicher Form der Umsatzbeteiligung ab.**

Dies sollte auch nicht durch eine Spende des Fotografen erfolgen, da der Zusammenhang zu seiner Tätigkeit zu eng ist.

Kindergärten können dem Fotograf eine Rechnung für tatsächliche Aufwendungen stellen, z.B. für die Nutzung der Räume. Wichtig ist dabei, dass sich das in einem angemessenen Rahmen bewegt und dass die Aufwendungen tatsächlich angefallen sind. Das gilt nicht für den Aufwand zur Betreuung der Kinder während des Fototermins, denn dieser findet während der Arbeitszeit statt, somit entstehen dabei keine zusätzlichen Kosten.

Im Verhältnis zu den Eltern ist es wichtig, dass immer nur das in Rechnung gestellt wird, was tatsächlich zu bezahlen ist.

Möglich wäre lediglich, die Eltern im Vorfeld zu informieren, dass für das Fotografieren ein kleiner Unkostenbeitrag verlangt wird. Die Teilnahme muss dann aber freiwillig sein.

Insgesamt ist es für die Einrichtungen am einfachsten, wenn der Fotograf direkt mit den Eltern abrechnet. Somit entfällt auch das lästige Geld einsammeln und abrechnen.

Oktober 2017  
Fachbereich Kindertageseinrichtungen